

**VERORDNUNG ZUM REGLEMENT
ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG
DER GEMEINDE OBERWIL**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Zweck	3
§ 2 Gesuchstellung für Beiträge	3
§ 3 Abrechnung und Auszahlung der Beiträge	3
§ 4 Jährliche Neuberechnung.....	4
§ 5 Zuständigkeit	4
§ 5a Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch den Gemeinderat	4
§ 6 Inkrafttreten.....	5

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberwil

Der Gemeinderat von Oberwil erlässt, gestützt auf das Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberwil (FEB-Reglement) vom 17. September 2020 folgende Verordnung

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Oberwil (FEB-Reglement).

§ 2 Gesuchstellung für Beiträge

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen einen Antrag auf Beiträge inkl. der notwendigen Beilagen an die Gemeindeverwaltung ein.

² Die Anträge werden bearbeitet, wenn sie vollständig vorliegen.

³ Die Gemeindeverwaltung entscheidet über den Anspruch und die Höhe der Beiträge und erlässt eine Verfügung. Diese wird den Erziehungsberechtigten schriftlich zugestellt.

⁴ Wurde das Einkommen durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht kein Anspruch auf Beiträge.

§ 3 Abrechnung und Auszahlung der Beiträge

¹ Bei den gemeindeeigenen schulergänzenden Angeboten werden die Beiträge bei der monatlichen Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten direkt in Abzug gebracht.

² Die Beiträge werden ab dem Folgemonat nach Eingang des Gesuchs geleistet, bzw. frühestens ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots.

³ Bei den Angeboten im familienergänzenden Bereich gibt es zwei Modelle, wie die Beiträge abgerechnet werden können:

- a. Die Betreuungsinstitution stellt den Erziehungsberechtigten die Vollkosten in Rechnung.
- b. Die Gemeindeverwaltung rechnet die Beiträge mit der Betreuungsinstitution ab. Die Betreuungsinstitution bringt die Subventionsbeiträge bei der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten in Abzug und lässt der Gemeindeverwaltung periodisch aber mindestens einmal jährlich per 31.12. eine Abrechnung der Beiträge zukommen.

⁴ Die Betreuungsangebote entscheiden in Absprache mit der Gemeindeverwaltung, welches Modell zur Anwendung kommt.

⁵ Die Verpflegungskosten sind auf den Rechnungen der Betreuungsangebote separat auszuweisen.

§ 4 Jährliche Neuberechnung

¹ Der Antrag auf Beiträge ist jährlich inkl. aller notwendigen Beilagen bis zum 31. Mai neu einzureichen.

² Die Verfügung ist in der Regel für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) gültig.

§ 5 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat erlässt die Tarifestufen.

² Der Gemeinderat überprüft die Verordnung periodisch und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

1§ 5a Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat kann Spielgruppen gemäss § 7 FEB-Reglement anerkennen.

² Eine Spielgruppe hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Sie bietet frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung und unterstützt die Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung.
- b. Sie richtet sich an Kinder vor Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.
- c. Sie wird in der Regel von einem Kind ein bis zweimal wöchentlich für je einen Halbttag besucht.

³ Eine Spielgruppe wird anerkannt, wenn sie die folgenden Qualitätskriterien der Gemeinde Oberwil erfüllt. Die Anforderungen lehnen sich an das Qualitätslabel des Schweizerischen Spielgruppen-Leiter*innen Verbandes (SSLV):

- a. Beim Eintritt sind die Kinder rund 3 Jahre alt.
- b. Die Gruppengrösse umfasst in der Regel 8-10 (max. 12) Kinder.
- c. Ab einer Gruppengrösse von 10 bis max. 12 Kinder wird die Spielgruppenleitung von einer Begleitperson unterstützt.
- d. Die Spielgruppenleitung hat eine vom Berufsverband SSLV anerkannte Spielgruppenausbildung. Andere Ausbildungen in verwandten pädagogischen Berufen gelten nach ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit 3-5 jährigen Kindern als gleichwertig.
- e. Die Spielgruppenleitung bildet sich regelmässig weiter.
- f. Die Spielgruppenleitung arbeitet nach schriftlich festgehaltenen pädagogischen Grundsätzen und Zielen.
- g. Die Spielgruppe findet in geeigneten Räumlichkeiten statt, die kindsgerecht ausgestattet sind.

⁴ Für die Anerkennung und Überprüfung ist das Gesuchformular inklusive den notwendigen Beilagen bei der Abteilung familien- und schulergänzende Tagesstrukturen einzureichen.

⁵ Für die Anerkennung und Überprüfung findet ein Besuch der Einrichtung durch Mitarbeitende der Abteilung familien- und schulergänzende Tagesstrukturen statt. In begründeten Fällen können zusätzliche Besuche vor Ort vorgenommen werden.

⁶ Die Anerkennung gilt in der Regel für vier Jahre. Sie ist anschliessend zu überprüfen. Änderungen (Leitung, Öffnungszeiten etc.) sind der zuständigen Abteilung zu melden. Wichtige Gründe, wie z.B. die Nichterfüllung von Qualitätskriterien nach Abs. 3, oder Änderungen können zu einer Anpassung oder zu einem Widerruf der Anerkennung vor Ablauf der vier Jahre

¹ Ergänzt und in Kraft gesetzt mit GR-Beschluss Nr. 49 vom 15. März 2021.

führen. Durch die Gemeinde anerkannte Spielgruppen werden dem Amt für Kinder-, Jugend- und Behindertenangebote des Kantons Basel-Landschaft gemeldet.

⁷ Ist eine Spielgruppe vom Gemeinderat anerkannt, leistet die Gemeinde Beiträge gemäss § 4 ff. FEB-Reglement an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme des Angebots.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Oberwil, 30. November 2020

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Gemeindeverwalter

Anhang

Bestimmung der Tarifstufe:

Tarifstufe	Jahreseinkommen bis			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder u. mehr
9	40'000	50'000	60'000	70'000
8	50'000	60'000	70'000	80'000
7	60'000	70'000	80'000	90'000
6	70'000	80'000	90'000	100'000
5	80'000	90'000	100'000	110'000
4	90'000	100'000	110'000	120'000
3	100'000	110'000	120'000	130'000
2	105'000	115'000	125'000	135'000
1	110'000	120'000	130'000	140'000
0	über 110'000	über 120'000	über 130'000	über 140'000